



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bekanntmachung der Ersten Änderung der Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen

Vom 12. Dezember 2016

Die Anlage der Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 15. Dezember 2015 (BAnz AT 05.01.2016 B4) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1.9 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen
„1.9	Kauf, Miete und Leasing/Ersatzbeschaffung von lärm-/geräuscharmen, rollwiderstandsoptimierten und runderneuerten Reifen	<p>a) Förderfähig sind sowohl neue als auch gebrauchte Reifen, die hinsichtlich Geräuschentwicklung und Rollwiderstand optimiert sind und die die Grenzwerte der geltenden EU-Richtlinie übererfüllen.</p> <p>Förderfähig sind Reifen, die hinsichtlich des externen Rollgeräusches nach Anhang I Teil C der Reifenkennzeichnungs-VO¹ mit einer schwarzen Schallwelle gekennzeichnet sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 30 % des Kaufpreises, der Mietgebühren oder der Leasingraten.</p> <p>Förderfähig sind Reifen, die hinsichtlich des Rollwiderstandsbeiwertes nach Anhang I Teil A der Reifenkennzeichnungs-VO¹ mit den Energie-Effizienz-Klassen A bis C gekennzeichnet sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen bei</p> <ul style="list-style-type: none">– der Energie-Effizienz-Klasse A = 50 %,– der Energie-Effizienz-Klasse B = 40 %,– der Energie-Effizienz-Klasse C = 30 % <p>des Kaufpreises, der Mietgebühren oder der Leasingraten. Die Prozentsätze für Rollgeräusch und Rollwiderstand werden kumuliert.</p> <p>b) Förderfähig sind zudem runderneuerte Reifen, ohne dass die vorgenannten Vorgaben hinsichtlich Geräuschentwicklung und Rollwiderstand gelten. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 50 % des Kaufpreises, der Mietgebühren oder der Leasingraten.“</p>

2. Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:

„¹ Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 46), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1235/2011 der Kommission vom 29. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung von Reifen hinsichtlich ihrer Nasshaftungseigenschaften, die Messung des Rollwiderstands und das Überprüfungsverfahren (ABl. L 317 vom 30.11.2011, S. 17).“

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2016
G 14/3153.1/5 - 02

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Dr. Schulz